

Merkblatt

Wenn die Feuerwehr den Ernstfall üben muss

Damit die Feuerwehren in der Lage sind, im Ernstfall richtig vorzugehen, müssen sie ausgebildet werden. Zur Ausbildung gehören auch Übungen zur Brandbekämpfung. Bei der Auswahl der Übungsobjekte und Brennstoffe sind jedoch die Umweltschutzvorschriften zu beachten.

Dürfen alte Möbel und alte Gebäude zu Übungszwecken angezündet werden?

Nein. Alte Möbel und alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen dürfen auch zu Übungszwecken nicht angezündet werden, da selbst bei der Verbrennung von scheinbar unbehandeltem Altholz problematische Schadstoffe freigesetzt werden, welche die Umgebung verschmutzen und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gefährden.

Welche Brennstoffe dürfen für Übungszwecke eingesetzt werden?

Gestattete Brennstoffe

- ✓ saubere, halogen- und aromatenfreie Lösungsmittel bzw. Lösungsmittelgemische wie Alkohole, Heptan, Äthylacetat, n-Hexan, Aceton, Brennsprit
- ✓ trockenes, naturbelassenes Holz mit anhaftender Rinde
- ✓ Rund- und Schnittholz, Schwarten
- ✓ Schwemmholz, das frei von Verunreinigungen ist
- ✓ unbehandeltes Holz aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- ✓ Gas (Erdgas, Biogas sowie Flüssiggas wie Butan und Propan)
- ✓ Paraffin

Verbotene Brennstoffe

- × Benzin, Heiz-, Dieselöl, Altöl, andere Lösungsmittel
- × Pneu, Gummi, Kunststoffe aller Art
- × Siedlungsabfälle, Papier, Karton, Plastik
- × Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Balken, Täfer, Spanplatten, Fenster, Möbel, Textilien, Matratzen
- × Altholz aus Verpackungen, Paletten
- × mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune
- × Restholz aus Holz verarbeitenden Industrie- und Gewerbebetrieben wie Spanplatten, Sperrholz, verleimtes und beschichtetes Holz
- × Holz von Baustellen wie Schalungstafeln, Gerüstbretter, Kanthölzer und Spiessmaterial
- × Fahrzeuge aller Art
- × alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen

Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch, wenn auf Übungsanlagen wie Brandplätzen, Brandhäusern und Demonstrationsanlagen gefeuert wird.

Für die Entsorgung von Überresten nach Schadenereignissen und für die Entsorgung von Löschwasser bei Brandfällen verweisen wir auf die separaten Merkblätter (www.ag.ch/umwelt).

Worauf ist bei allen Übungen besonders zu achten?



Flüssigbrennstoffe dürfen nur auf befestigtem Boden mit Auffangvorrichtung eingesetzt werden. Es ist verboten, wassergefährdende Flüssigkeiten versickern zu lassen. Beim Einsatz von Schaumlöschmitteln ist darauf zu achten, dass diese keinesfalls in Gewässer oder ins Grundwasser gelangen. Löschwasser ist bestmöglich aufzufangen und der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen (nach Absprache mit der betroffenen Abwasserreinigungsanlage). In Grundwasserschutzzonen und Kiesgruben dürfen keine Löschübungen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7.10.1983, Stand 30.11.2004, SR 814.01
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985, Stand 3.8.2004, SR 814.318.142.1
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990, Stand 29.6.2004, SR 814.600

Weitere Informationen

Baudepartement Kanton Aargau, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 33 60, umwelt.aargau@ag.ch, www.ag.ch/umwelt
Aarg. Versicherungsamt, Abteilung Feuerwehrwesen, Bleichemattstr. 12/14, 5001 Aarau
Tel. 062 836 36 35, feuerwehr@ava.ag.ch, www.versicherungsamt.ch

Wird beabsichtigt, ausnahmsweise Übungen mit anderen als den erlaubten Materialien durchzuführen, ist mit der Abteilung für Umwelt frühzeitig Kontakt aufzunehmen!